



Der Luftsportverein Essweiler e.V. (ehemals Landstuhl),
als Eigentümer und Halter des

Segelfluggeländes Essweiler

erlässt diese FBO.

Wer das Fluggelände betritt oder benutzt, hat diese
Ordnung und die Anordnung des Flugleiters zu befolgen.
Der Flugleiter handelt im Auftrag des Eigentümers.

TEIL I	:	Allgemeines	S. 2
TEIL II	:	Benutzungsvorschriften	S. 3
TEIL III	:	Anlagen	S. 6

Präambel

Der sichere Flugbetrieb ist das oberste Gebot des Luftsportvereins Essweiler.

Der Flugbetrieb des Vereins wird nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie den Ausbildungsrichtlinien des DAeC durchgeführt. Ergänzend hierzu und verbindlich für den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Essweiler sowie grundsätzlich mit Luftfahrzeugen des Vereins wird diese Flugbetriebsordnung erlassen.

**Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, jedem Mitglied gegenüber weisungsbefugt.
Die ehrenamtlichen Fluglehrer sind in flugtechnischen Fragen jedem Mitglied gegenüber weisungsbefugt.**

TEIL I: Allgemeines

Bezeichnung	Segelfluggelände Eßweiler
Bezugspunkt	N 49° 33' 44" / E 7° 34' 45"
Lage des Flugplatzes	7 NM Nord von Ramstein Air Base
Flugplatzhöhe	380m / 1247ft über NN
Start und Landebahn	Richtungen: 50° / 230° Maße gesamt: 1000m x 100m Start und Landebahn: 1000m x 30m Graspiste (1050m Windenstartlänge)
Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> • Segelflug mit Windenstart • Segelflug mit Flugzeugschleppstart • Motorsegler • Ultraleichtflug
Betriebszeiten	Sonn- und Feiertags von SR bis SS Wochentags, Samstags PPR
Funk	Essweiler Info } 133,080 MHz Essweiler Start }
LBA	Hermann-Blenck-Str. 26 D-38108 Braunschweig Tel.: 0531 / 2355 – 0
Luftfahrtbehörde	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667 C 55483 Hahn Flughafen Tel.: 06543 / 5088 01



TEIL II: Benutzungsvorschriften

1. Allgemeine Vorschriften

Der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Eßweiler ist durchzuführen nach den Bestimmungen

- a) des Luftverkehrsrechtes (Luft VG),
- b) der Luftverkehrsordnung (Luft VO),
- c) der Luftverkehrszulassungsordnung (Luft VZO)
- d) der Segelflug-Betriebsordnung (SBO).

Weiterhin sind die mit der Zulassung des Segelfluggeländes verbundenen Auflagen sowie zusätzliche Vereinbarungen mit Dritten zu beachten.

2. Flugleiter

- a) Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines bestätigten Flugleiters ausgeübt werden.
- b) Für einzelne Starts können auch andere sachkundige Personen mit Zugang zum Telefon den Flugleiter ersetzen.
- c) Der diensttuende Flugleiter hat für die Sicherheit und Ordnung während des Flugbetriebes nach Maßgabe der Dienstanweisung für Flugleiter auf Landeplätzen, sowie für den betriebssicheren Zustand des Segelfluggeländes zu sorgen.
- d) Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.



3. Flugbetrieb

- a) Vor Beginn des Flugbetriebes und bei Veränderung der Wetterverhältnisse bestimmt der Flugleiter entsprechend der Windstärke und Windrichtung die Start- und Landerichtung.
- b) Lande- und Startverbote sowie Aufforderungen zum Landen werden von der jeweils benutzten Startstelle über Funk und den mit allgemein üblichen Sichtzeichen vermittelt.
- c) Die Platzrunde Segelflug wird auf der Nordseite des Platzes geflogen (Sichtanflugkarte).
- d) Die Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge wird auf der Südseite des Platzes geflogen (Sichtanflugkarte).
- e) Gefahrenzustände dürfen nur in dem vom Flugleiter zugewiesenen Raum geübt werden. (Gefahr-Übungszone)
- f) Hangflüge richten sich nach der SBO.
- g) Flugzeugschleppflüge dürfen nur in Startrichtung West - 230° durchgeführt werden.
- h) Bei Ausführung von Schulflügen (Alleinflügen) ist die Anwesenheit eines Fluglehrers am Boden erforderlich.



4. Sicherheitsbestimmungen

- a) Das Betreten und Befahren der Betriebsfläche des Segelfluggeländes bei Flugbetrieb ist nur den dafür bestimmten Personen gestattet.
- b) Das Betreten und Befahren des Segelfluggeländes ist außerhalb der Betriebszeiten nur Vereinsmitgliedern gestattet.
- c) Gästen ist das Betreten des Fluggeländes nur nach direkter Erlaubnis gestattet.
- d) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Das Befahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.
- e) Beim Abstellen von Kraftfahrzeugen ist darauf zu achten, dass Rettungswege und Rangierflächen frei bleiben.
- f) Die Absperrungsschranken an dem öffentlichen Weg quer über den Platz müssen bei Flugbetrieb geschlossen sein.
- g) Als Abstellplätze dürfen nur die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden.
- h) Zum Windschlepp von Segelflugzeugen darf nur maximal eine Doppeltrommelwinde aufgestellt werden.
- i) Die Startwinde ist derart aufzustellen, dass durch das herabfallende Windenseil niemand gefährdet wird. Zur Unfallverhütung gelten die dafür vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen und Flugregeln.
- j) Der Startwindenplatz ist abzusperren.
- k) Bei Unfällen sind sofort der Flugleiter und, wenn nötig, der im Alarmplan aufgeführte Unfallarzt zu benachrichtigen.
- l) Luftfahrzeuge dürfen bei laufendem Triebwerk weder betankt noch enttankt werden.
- m) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in der Halle laufen.



- n) Vor dem Anlassen des Triebwerkes müssen die Laufräder des Luftfahrzeuges ausreichend gegen Wegrollen gesichert werden.
- o) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einer fachkundigen Person besetzt ist.
- p) Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit allen verfügbaren Mitteln – unter Beachtung des Selbstschutzes – zu bekämpfen.
- q) Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Rettung/der Notarzt zu verständigen.



TEIL III: Anlagen

1. Alarmplan
2. Checkliste Flugleiter
3. Anweisungen für Flugleiter
4. Hangflugkarte
5. SBO
6. Startwindenfahranweisung
7. Flugplatzgenehmigung
8. Funkgenehmigung
9. Sichtmarkenplan
10. Sichtanflugkarte